

Hafenordnung

der Wassersportvereinigung 1982 Parow e.V.
Die neue Liegeplatz-, Hafenordnung gilt ab dem 01. März 2020 auf Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 28.02.2020.

Mit dieser Ausgabe werden alle vorherigen Ordnungen ungültig.

Diese Hafenordnung regelt die Nutzung aller Anlagen der Wassersportvereinigung 1982 Parow e.V. und ist für alle Benutzer verbindlich. Die Gebühren für die Benutzung der Hafeneinrichtungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

I. Verhalten im Hafen:

1.

Das Betreten des Vereinsgeländes ist allen Mitgliedern der Wassersportvereinigung 1982 Parow e.V. und deren Gästen gestattet. Wassersportinteressierte Gäste und Mitglieder anderer Wassersportvereine sind herzlich willkommen.

2.

Vereinsmitglieder, die Besuchern den Zutritt zum Vereinsgelände gewähren, sind für deren Verhalten verantwortlich. Diese Verantwortung gilt ebenfalls für mitgebrachte Haustiere. Diese sind ohne Ausnahme an der Leine zu führen. Eltern haften für ihre Kinder. Nichtschwimmer müssen auf den Kaikanten eine Schwimmweste tragen.

3.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die im Schaukasten ausgehängten Mitteilungen des Vorstandes zu beachten.

4.

Bei außergewöhnlichen Situationen wie z.B. Brand, Sturm, Hochwasser, Eisgang und ähnliches ist jedes Mitglied verpflichtet, sich an Einsätzen zur Abwendung bzw. Eingrenzung von Schäden zu beteiligen. Über festgestellte Mängel, soweit sie nicht selbst abgestellt werden können, ist der Hafenmeister oder ein Mitglied des Vorstandes zu benachrichtigen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zur Herstellung von Ordnung und Sicherheit heranzuziehen.

5.

Die Anlagen des Vereins dienen den Benutzern zur Ausübung des Bootssports und zur Erholung. Dementsprechend haben die Benutzer im Bereich des Hafens und an Bord ihr Verhalten so einzurichten, dass die Interessen der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden. Alle Tätigkeiten, bei denen Lärm unvermeidlich ist, sind während der Saison (1. Mai bis 30. September) auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als Ruhezeiten werden festgelegt:

- täglich von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- Montag bis Samstag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Sonntag von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr

6.

Unbefugte haben das Vereinsgelände nicht zu betreten. Deshalb sind das Tor und die Tür zum Gelände verschlossen zu halten. Die Schlüssel zum Vereinsgelände sind Eigentum des Vereins. Sie sind an Dritte nicht weiterzugeben.

7.

Das Befahren des Hafens und Parken der Fahrzeuge im Hafen ist Vereinsmitgliedern und Tagesgästen die ihr Boot Trailern, auf den hierfür vorgesehenen Flächen innerhalb des Hafens gestattet und

geschieht auf eigene Gefahr.

8.

Der Durchgang auf den Kaikanten muss unbedingt freigehalten werden. Das Abstellen von Gegenständen ist nicht gestattet. Die Leitungen von Landanschlüssen sind stolperfrei und auf kürzestem Wege zu verlegen.

9.

Im Hafenbecken sowie in der Hafenzufahrt besteht Badeverbot. Das Angeln zwischen den Booten ist nicht erlaubt. Angeln von den Molenköpfen ist nur gestattet, wenn das Ein- und Auslaufen der Boote nicht behindert wird.

10.

Auf dem Gelände des Vereins ist das dauerhafte Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen nicht gestattet. Kurzfristige Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem Hafenmeister oder einem Vorstandsmitglied erlaubt.

11.

Das Abbrennen von Lagerfeuern unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und ist vom Vorstand zu genehmigen.

12.

Für die Müllentsorgung ist jedes Vereinsmitglied und jeder Gastlieger selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Farben, Verdünner, Säuren, Behälter, Planen usw. Eine Ablage oder Lagerung auf dem Vereinsgelände hat nicht zu erfolgen.

13.

Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Gelände des Vereins ist nicht gestattet

14.

Gastlieger haben sich nach der Ankunft beim Hafenmeister oder einem Vorstandsmitglied anzumelden und den vom Hafenmeister oder einem Vorstandsmitglied zugewiesenen Liegeplatz einzunehmen.

II. Bootsliegeplätze:

1.

Die Zuweisung von Wasser- und Landliegeplätzen erfolgt im Vorstand. Wird ein zugeordneter Liegeplatz vorübergehend nicht genutzt, kann der Vorstand diesen Platz an Dritte (Gastlieger) gegen Gebühr zu Gunsten des Vereins vergeben.

2.

Mitglieder, die ein Boot zu Wasser lassen und den Hafen befahren wollen, haben für ihr Boot eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Nachweis der Gültigkeit dieser Versicherung ist jährlich zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Liegt keine Haftpflichtversicherung vor und wird diese nach einmaliger Mahnung nicht nachgewiesen, ist die Nutzung des Hafens untersagt. Nach einer Frist von vier Wochen nach der Mahnung, wird ein zugesprochener Liegeplatz eingezogen.

3.

Die Bootseigner sind verpflichtet, die zugesprochenen Liegeplätze pfleglich zu behandeln, zu unterhalten und zu reinigen. Die Boote sind mit ordnungsgemäßen Festmacherleinen zu sichern, so dass ein Los-Reißen nicht eintreten kann. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Scheuern an Nachbarbooten vermieden wird. Auftretende Schäden an der Anlage sind dem Vorstand anzuzeigen und vom Verursacher umgehend zu beseitigen.

4.

Das Befahren des Hafenbeckens hat mit geringstmöglicher Geschwindigkeit zu erfolgen.

5.

Es ist verboten, mit Öl vermisches Bilgenwasser in den Hafen zu lenzen. Defekte Antriebsanlagen, bei denen Öl oder Diesel bzw. Benzin austritt, sind umgehend zu reparieren. Ist dies nicht möglich, ist das Boot aus dem Wasser zu nehmen. Jede Verunreinigung des Hafengeländes bzw. Hafenbeckens ist verboten.

6.

Unmittelbar mit dem Saisonende sind alle Führungsleinen zwischen den Liegeplätzen, alle Gewichte und Leitern zu entfernen.

7.

Zugewiesene Landplätze sind festgelegt und vom Benutzer stets sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass abgestellte Boote mit sicheren Stützen und Pällungen versehen sind.

8.

Die Nutzung von Abstellflächen für Bootswagen ist gebührenpflichtig. Die Bootswagen sind deshalb alle deutlich mit den Namen des Eigentümers zu versehen.

9.

Das Abstellen von stillgelegten Wasserfahrzeugen oder Trailern für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes bzw. Hafenmeisters zulässig. Ein dauerhaftes Abstellen von nicht genutzten Bootswagen ist nicht erlaubt.

10.

Die Boote sind in der Wintersaison aus dem Wasser zu nehmen. Um sicherzustellen, dass keine Schäden durch Leinen, Fender, Leitern usw. an den Einrichtungen des Hafens (bei Eisgang usw.) entstehen können, sind diese zu entfernen.

11.

Boote und Anbauteile dürfen nicht über den Liegeplatz (Liegeplatzbox) ragen.

12.

Ist ein neues Boot auf den bisher genutzten Liegeplatz nicht unterzubringen, besteht kein Anspruch auf Vergabe eines neuen Liegeplatzes.

13.

Pro Liegeplatz darf nur ein Boot liegen.

14.

Liegeplätze, welche vom Liegeplatzinhaber länger als 2 Wochen nicht genutzt werden, sind dem Hafenmeister rechtzeitig vorher mit der Länge der Abwesenheit bekannt zu geben. Der Hafenmeister kann während der Dauer der Nichtinanspruchnahme über den Liegeplatz verfügen.

15.

Kann ein Nutzungsrecht auf einen Dauerliegeplatz neu vergeben werden, erfolgt dies anhand der Warteliste durch den Vorstand.

16.

Für die Winterplatzinhaber gilt in der Wintersaison Nachfolgendes:

- Die Zuweisung der Winterstellplätze erfolgt auf Antrag durch den Vorstand bzw. aktuellen Hafenmeister.
- Ein Abstellen der Boote (auch von anderen Booten) ohne Genehmigung ist untersagt.
- Trailer dürfen im ganzen Hafenbereich nur auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- Die allgemeinen Feuerschutzvorschriften sind zu beachten, insbesondere sind Gasanlagen und elektrischen Anlagen, nur unter Aufsicht zu betreiben.
- Das Reinigen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten.
- Verkehrswege und Fluchtwege sind frei zu halten.
- Abfall ist durch den Verursacher zu entsorgen, zum Beispiel Öle, Fette, Farbdosen usw.
- Der Winterplatzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Boot ordnungsgemäß aufgebockt bzw.

gepalmt ist.

- Der Bootstrailer oder der Bock ist mit Namen zu beschriften.
- Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verein vor, pro Verstoß eine Strafe von bis zu 250 Euro zu verhängen. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Hafenordnung kann den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

17.

Eigenmächtige Änderungen an der Hafenanlage sind verboten.

III. Gemeinschaftseinrichtungen

1. Slipanlage

Für das Ab- und Aufslippen kann der Traktor genutzt werden. Aus Sicherheitsgründen werden vom Vorstand Mitglieder bestimmt, die über die notwendigen Voraussetzungen zur Bedienung der Technik verfügen. Die Slipanlage ist ganzjährig aus Rücksicht auf die Sportsfreunde mit Landliegeplätzen freizuhalten.

2. E-Anlage

Die E-Anschlüsse sind für die Ausführung notwendiger Arbeiten, zur Wartung und Pflege des Vereinsgeländes eingerichtet. Die Nutzung zum Aufladen von Akkus und notwendigen Arbeiten an den Booten ist entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung Pkt. 9, beim Vorstand anzumelden. Das eigenmächtige Öffnen der Elektroverteilerkästen ist verboten.

3. Wasseranschluss

Die Wasseranschlüsse sind für die Versorgung der vereinseigenen Einrichtungen mit Trinkwasser vorgesehen. Die Bebunkerung von Booten mit Trink- und Kühlwasser sowie das Reinigen der Boote zu Saisonbeginn und -ende ist entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung Pkt. 9, beim Vorstand anzumelden.

4. Fischputzplatz

Der Fischputzplatz ist am Molenkopf der Nordmole eingerichtet und ist nach jeder Benutzung zu säubern. Fischabfälle sind zu entsorgen.

5. Unterstand Nordmole

Der Unterstand ist von den Nutzern sauber zu halten. Angelzubehör wie Haken, Schaber, Lappen sind durch den Nutzer/Angler persönlich zu entsorgen/mitzunehmen.

6. Sanitäreinrichtung

Die Toilette ist wöchentlich nach einem vom Vorstand festgelegten Plan zu reinigen. Reinigungsmittel, Toilettenpapier und Handtücher werden vom Verein gestellt. Für die Einhaltung und Durchsetzung sind alle Vereinsmitglieder verantwortlich.

7. Vereinseigene Segel- und Motorboote

Diese stehen den Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Ihre Inanspruchnahme ist vorab mit dem Hafenmeister bzw. einem Vorstandsmitglied abzustimmen. Nach Gebrauch sind sie sauber und entsprechend guter Seemannschaft wieder an ihrem Liegeplatz zu verbringen. Über eventuelle Schäden ist der Hafenmeister bzw. der Vorstand unverzüglich zu informieren. Es sind die zugeordneten Logbücher zu führen.

IV. Sonstiges

1.

Zur Beachtung der Liegeplatz-, Hafen-, Winterplatz- und Beitragsordnung hat der Hafenmeister (Vorstand) ein Weisungsrecht gegenüber allen Vereinsmitgliedern und Gästen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Entzug des Liegeplatzes und die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein durch den Vorstand ausgesprochen werden.

2.

Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Bootseigner, deren Bedienstete oder Beauftragte an der Hafenanlage oder anderen Schiffen verursacht werden. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen. Der Verein haftet des Weiteren auch nicht für Schäden, die durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Explosionen oder Naturgewalten hervorgerufen werden, Schäden die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen, Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen er nicht verpflichtet ist.

3.

Schäden die durch die Nichtbeachtung der Hafenordnung entstanden sind, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

=====